

TE OGH 2016/11/11 10ObS131/16m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Hofrat Univ.-Prof. Dr. Neumayr als Vorsitzenden, den Hofrat Dr. Schramm und die Hofrätin Dr. Fichtenau sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Christoph Wiesinger (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Mag. Thomas Kallab (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei M*****, gegen die beklagte Partei Pensionsversicherungsanstalt, 1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1, vertreten durch Dr. Josef Milchram und andere Rechtsanwälte in Wien, wegen Entziehung des Rehabilitationsgeldes, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Linz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 3. August 2016, GZ 12 Rs 64/16t-20, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Die 1965 geborene Klägerin bezog von 1. 1. 2013 bis 28. 2. 2014 eine befristete Berufsunfähigkeitspension. Ab 1. 3. 2014 bis zu dessen Entziehung per 30. 4. 2015 bezog sie Rehabilitationsgeld.

Mit der gegen den Entziehungsbescheid vom 6. 3. 2015 gerichteten Klage begehrt sie die Weitergewährung des Rehabilitationsgeldes mit dem Vorbringen ihr Gesundheitszustand habe sich seit der Gewährung des Rehabilitationsgeldes (seit dem 1. 3. 2014) nicht leistungskalkülsrelevant gebessert.

Die beklagte Partei beantragte Klageabweisung und brachte im Wesentlichen vor, seit dem Zeitpunkt der Gewährung der befristeten Berufsunfähigkeitspension (1. 1. 2013) liege ein einziger Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit vor. Maßgeblicher Vergleichszeitpunkt sei daher der 1. 1. 2013. Seit diesem Zeitpunkt habe sich der Gesundheitszustand der Klägerin gebessert, weshalb das Rehabilitationsgeld zu entziehen sei.

Das Erstgericht gab der Klage statt und sprach aus, dass die Klägerin über den 30. 4. 2015 hinaus Anspruch auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation und auf Rehabilitationsgeld habe.

Es traf – unter anderem – folgende Feststellungen:

„Im Vergleich zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes (dem 1. 3. 2014) liegt eine Verschlechterung des Gesundheitszustands der Klägerin vor. Gegenüber dem Zeitpunkt der Gewährung der befristeten Berufsunfähigkeitspension (dem 1. 1. 2013) ist eine Verbesserung des Gesundheitszustands eingetreten.“

Rechtlich gelangte das Erstgericht zum Ergebnis, maßgeblicher Vergleichszeitpunkt sei jener der Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes. Da es gegenüber diesem Zeitpunkt zu keiner wesentlichen Veränderung der Verhältnisse gekommen sei, sei das Rehabilitationsgeld auch über den 30. 4. 2015 hinaus weiter zu gewähren.

Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil und sprach aus, dass die ordentliche Revision nicht zulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

Die außerordentliche Revision der beklagten Partei ist mangels einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO zurückzuweisen. Die außerordentliche Revision der beklagten Partei ist mangels einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückzuweisen.

1. Für diejenigen Versicherten, die – wie die Klägerin – am 1. 1. 2014 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wurde mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 (SRÄG 2012, BGBl I 2013/3) die befristete Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) abgeschafft, aber ein Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation bei vorübergehender Invalidität/

Berufsunfähigkeit sowie die neuen Leistungen des Rehabilitations- und des Umschulungsgeldes eingeführt (ErläutRV 2000 BlgNR 24. GP 24). 1. Für diejenigen Versicherten, die – wie die Klägerin – am 1. 1. 2014 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wurde mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 (SRÄG 2012, BGBl I 2013/3) die befristete Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) abgeschafft, aber ein Rechtsanspruch auf medizinische Rehabilitation bei vorübergehender Invalidität/, Berufsunfähigkeit sowie die neuen Leistungen des Rehabilitations- und des Umschulungsgeldes eingeführt (ErläutRV 2000 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 24,).

2.1 Nach der Rechtslage seit dem SRÄG 2012 gebührt in Hinkunft bei vorübergehender Invalidität Rehabilitationsgeld aus der Krankenversicherung, hingegen bei dauernder Invalidität (Berufsunfähigkeit) Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension) aus der Pensionsversicherung.

2.2 Wenngleich das Rehabilitationsgeld die befristete Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension ersetzt (ErläutRV 321 BlgNR 25. GP 4), handelt es sich dabei um unterschiedliche Leistungen (10 ObS 116/16f). Zeiten des Bezugs von Rehabilitationsgeld sind Versicherungszeiten (§ 8 Abs 1 Z 2 lit c ASVG), Zeiten des Pensionsbezugs stellen hingegen neutrale Zeiten dar (§ 234 Abs 1 Z 2 lit a ASVG). Auch die Höhe der Leistungen ist different (§ 143a Abs 2 auf der einen bzw § 261 ASVG sowie §§ 6 und 15 APG auf der anderen Seite; Sonntag, Neues zur vorübergehenden Invalidität, ASoK 2015, 420 [423]). 2.2 Wenngleich das Rehabilitationsgeld die befristete Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension ersetzt (ErläutRV 321 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode 4,), handelt es sich dabei um unterschiedliche Leistungen (10 ObS 116/16f). Zeiten des Bezugs von Rehabilitationsgeld sind Versicherungszeiten (Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, Litera c, ASVG), Zeiten des Pensionsbezugs stellen hingegen neutrale Zeiten dar (Paragraph 234, Absatz eins, Ziffer 2, Litera a, ASVG). Auch die Höhe der Leistungen ist different (Paragraph 143 a, Absatz 2, auf der einen bzw Paragraph 261, ASVG sowie Paragraphen 6 und 15 APG auf der anderen Seite; Sonntag, Neues zur vorübergehenden Invalidität, ASoK 2015, 420 [423]).

3.1 Mit der Schaffung des Rehabilitationsgeldes ist der Gesetzgeber des SRÄG vom Konzept der grundsätzlichen Befristung von Leistungen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit wieder abgegangen, indem er das Rehabilitationsgeld als de facto unbefristete Dauerleistung ausgestaltet hat (ErläutRV 321 BlgNR 25. GP 4). Es ist durch Bescheid des Pensionsversicherungsträgers gemäß § 99 ASVG zu entziehen (§ 143a Abs 1 ASVG; ErläutRV 321 BlgNR 25. GP 5). 3.1 Mit der Schaffung des Rehabilitationsgeldes ist der Gesetzgeber des SRÄG vom Konzept der grundsätzlichen Befristung von Leistungen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit wieder abgegangen, indem er das Rehabilitationsgeld als de facto unbefristete Dauerleistung ausgestaltet hat (ErläutRV 321 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode 4,). Es ist durch Bescheid des Pensionsversicherungsträgers gemäß Paragraph 99, ASVG zu entziehen (Paragraph 143 a, Absatz eins, ASVG; ErläutRV 321 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode 5,).

3.2 Der angefochtene Bescheid vom 6. 3. 2015 fällt bereits in den Geltungsbereich des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 2015 (SVAG 2015, BGBl I 2015/2), mit dem auch die Entziehung des Rehabilitationsgeldes neu geregelt wurde. Wenngleich der Grundtatbestand des § 99 Abs 1 ASVG durch das SVAG 2015 unberührt blieb, wurde in

§ 99 Abs 1a ASVG der neue Rückforderungstatbestand der Verletzung von Mitwirkungspflichten geschaffen (10 ObS 4/16k). Bei den weiteren Entziehungstatbeständen

– Besserung des Gesundheitszustands, Zumutbarkeit der beruflichen Rehabilitierbarkeit, Eintritt voraussichtlich dauernder Invalidität bzw Berufsunfähigkeit (näher dazu Sonntag in Sonntag, ASVG7 § 143a Rz 4 ff) – handelt es sich jeweils um Fälle des Wegfalls einer ursprünglich vorhandenen Leistungsvoraussetzung im Sinne des Grundtatbestands des § 99 Abs 1 ASVG (Atria in Sonntag, ASVG7 § 99 Rz 23). 3.2 Der angefochtene Bescheid vom 6. 3. 2015 fällt bereits in den Geltungsbereich des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 2015 (SVAG 2015, BGBl I 2015/2), mit dem auch die Entziehung des Rehabilitationsgeldes neu geregelt wurde. Wenngleich der Grundtatbestand des Paragraph 99, Absatz eins, ASVG durch das SVAG 2015 unberührt blieb, wurde in Paragraph 99, Absatz eins a, ASVG der neue Rückforderungstatbestand der Verletzung von Mitwirkungspflichten geschaffen (10 ObS 4/16k). Bei den weiteren Entziehungstatbeständen, – Besserung des Gesundheitszustands, Zumutbarkeit der beruflichen Rehabilitierbarkeit, Eintritt voraussichtlich dauernder Invalidität bzw Berufsunfähigkeit (näher dazu Sonntag in Sonntag, ASVG7 Paragraph 143 a, Rz 4 ff) – handelt es sich jeweils um Fälle des Wegfalls einer ursprünglich vorhandenen Leistungsvoraussetzung im Sinne des Grundtatbestands des Paragraph 99, Absatz eins, ASVG (Atria in Sonntag, ASVG7 Paragraph 99, Rz 23).

3.3 In allen diesen Fällen kann daher (auch) das Rehabilitationsgeld nach § 99 Abs 1 ASVG nur entzogen werden, wenn eine wesentliche, entscheidende Änderung der Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der ursprünglichen Zuerkennung eingetreten ist (10 ObS 50/15y; RIS-Justiz RS0106704; RS0083941). Zeitpunkt der ursprünglichen Leistungszuerkennung ist die Erlassung des Gewährungsbescheids. Es ist der Zustand im Bescheidzeitpunkt dem Zustand im Zeitpunkt der Entziehung gegenüberzustellen (RIS-Justiz RS0083876; Schramm in SV-Komm [127. Lfg] § 99 ASVG Rz 6 mwN). 3.3 In allen diesen Fällen kann daher (auch) das Rehabilitationsgeld nach Paragraph 99, Absatz eins, ASVG nur entzogen werden, wenn eine wesentliche, entscheidende Änderung der Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der ursprünglichen Zuerkennung eingetreten ist (10 ObS 50/15y; RIS-Justiz RS0106704; RS0083941). Zeitpunkt der ursprünglichen Leistungszuerkennung ist die Erlassung des Gewährungsbescheids. Es ist der Zustand im Bescheidzeitpunkt dem Zustand im Zeitpunkt der Entziehung gegenüberzustellen (RIS-Justiz RS0083876; Schramm in SV-Komm [127. Lfg] Paragraph 99, ASVG Rz 6 mwN).

3.4 Mit dieser Rechtslage bzw Rechtsprechung steht die Ansicht der Vorinstanzen, als Vergleichszeitpunkt sei der Zeitpunkt der bescheidmäßigen Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes heranzuziehen, in Einklang.

4.1 Mit ihrem auch in der Revision vertretenen Standpunkt, als Vergleichszeitpunkt wäre der Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung der befristeten Berufsunfähigkeitspension heranzuziehen, gelingt es der Revisionswerberin nicht, eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO aufzuzeigen: 4.1 Mit ihrem auch in der Revision vertretenen Standpunkt, als Vergleichszeitpunkt wäre der Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung der befristeten Berufsunfähigkeitspension heranzuziehen, gelingt es der Revisionswerberin nicht, eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung iSd Paragraph 502, Absatz eins, ZPO aufzuzeigen:

4.2 Im Fall der mehrfach aufeinanderfolgenden Weitergewährung einer einzigen (jeweils befristeten) Pensionsleistung (Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeits-pension) und des lückenlosen Weiterbestehens der Invalidität oder Berufsunfähigkeit liegt nach ständiger Rechtsprechung ein einheitlicher Versicherungsfall vor, dessen Voraussetzungen durch den für die befristete Leistung maßgeblichen Stichtag bestimmt werden, ein neuer Stichtag wird nicht ausgelöst (RIS-Justiz RS0085389 [T2, T4]). Wenn das Berufungsgericht die Ansicht vertrat, im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der befristeten Berufsunfähigkeitspension und des Rehabilitationsgeldes sei diese Rechtsprechung im vorliegenden Zusammenhang nicht anwendbar, ist dies durchaus zu billigen. Nach Auslaufen der befristet gewährten Berufsunfähigkeitspension ist es der Klägerin nicht mehr möglich, einen Weitergewährungsantrag zu stellen, vielmehr ist sie darauf verwiesen, einen „neuen“ Antrag zu stellen, der grundsätzlich zu einem neuen Stichtag führt (siehe auch Panhölzl in SV-Komm [116. Lfg] § 223 ASVG Rz 31). 4.2 Im Fall der mehrfach aufeinanderfolgenden Weitergewährung einer einzigen (jeweils befristeten) Pensionsleistung (Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeits-pension) und des lückenlosen Weiterbestehens der Invalidität oder Berufsunfähigkeit liegt nach ständiger Rechtsprechung ein einheitlicher Versicherungsfall vor, dessen Voraussetzungen durch den für die befristete Leistung maßgeblichen Stichtag bestimmt werden, ein neuer Stichtag wird nicht ausgelöst (RIS-Justiz RS0085389 [T2, T4]). Wenn das Berufungsgericht die Ansicht vertrat, im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der befristeten Berufsunfähigkeitspension und des Rehabilitationsgeldes sei diese Rechtsprechung im vorliegenden Zusammenhang nicht anwendbar, ist dies durchaus zu billigen. Nach Auslaufen der befristet gewährten Berufsunfähigkeitspension ist es der Klägerin nicht mehr

möglich, einen Weitergewährungsantrag zu stellen, vielmehr ist sie darauf verwiesen, einen „neuen“ Antrag zu stellen, der grundsätzlich zu einem neuen Stichtag führt (siehe auch Panhölzl in SV-Komm [116. Lfg] Paragraph 223, ASVG Rz 31).

Die außerordentliche Revision war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Schlagworte

Sozialrecht

Textnummer

E116694

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:010OBS00131.16M.1111.000

Im RIS seit

09.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at